

## Einkaufsbedingungen

1. **Allgemeine Bedingungen:** Für sämtliche Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen in Verbindung mit den Allgemeinen Anlieferbedingungen TLB 0001 der Firma Weidmüller. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden – auch wenn wir nicht im Einzelfall widersprechen – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben schriftlich unser ausdrückliches Einverständnis erklärt. Die Bestellungen erfolgen nur in Textform; mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen oder etwaige Änderungen werden erst durch Bestätigung in Textform gültig.
2. **Bestellbestätigung:** Sofern nicht anders vereinbart, ist die Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestellbestätigung ein, gilt die Bestellung als angenommen. Die Bestellbestätigung sollte mindestens Preis, Menge und Anlieferungsdatum enthalten. Der Lieferant informiert die Firma Weidmüller im Einzelnen über alle geplanten Betriebsferien einschließlich der Brückentage vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen, damit die Firma Weidmüller sie in der Planung berücksichtigen kann.
3. **Rechnung:** Die Rechnung ist, unabhängig von einem besonderen Lieferschein, sofort nach erfolgter Lieferung einzureichen; sie darf der Ware nicht beigelegt werden. Die Rechnungen und Lieferscheine müssen enthalten: mitgeteilte Rechnungsanschrift des Bestellers, Bestellnummer, genaue Mengenangabe, Materialnummer und genaue Bezeichnung, Signum der Sendung, Gewicht und Verpackungsart.
4. **Zahlungen:** Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Rechnungseingang rein netto. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmbarkeit der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht. Im Falle unseres Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 5 % vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugs Schadens durch den Lieferanten oder eines niedrigeren Verzugs Schadens durch uns.
5. **Anlieferung und Gefahrübergang:** Wenn nicht anders vorgegeben oder vereinbart, hat die Anlieferung an uns folgendermaßen zu erfolgen:

<b>Transport National/ Regional (LKW, Zug)</b>	<b>See- oder Luftfracht</b>
FCA (Lagerort Lieferant)	FOB (benannter Ort)

Dasselbe gilt für Anlieferungen zu unseren Zulieferern.

6. **Gewährleistung:**
  1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften. Werden wir von einem unserer Abnehmer wegen Mängeln einer Lieferung in Anspruch genommen, die auf Mängel der an uns gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen. Das gilt auch für alle Fälle, in denen der Besteller von Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird.
  2. Mängelrügen sind rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware, bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von 30 Tagen nach deren Feststellung geltend gemacht werden.
  3. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung.
  4. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. **Lieferung:** Lieferungsumfang und Lieferzeiten werden von uns vorgeschrieben und sind genau einzuhalten. Etwaige Abweichungen sind uns unbeschadet sonstiger Rechte bei Erkennbarkeit mitzuteilen. Mehrlieferungen bzw. Teillieferungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung, ebenso Lieferfristüberschreitungen. Sind letztere ohne unsere Einwilligung erfolgt, sind wir, unbeschadet anderer Rechte, berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
8. **Versand von gefährlichen Gütern:** Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und ist verpflichtet, Weidmüller im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen.
9. **Zeichnungen – Werkzeuge:** Von uns oder für uns erstellte Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, dürfen nur vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne unsere Einwilligung überlassen werden. Sie sind auf unsere Anforderung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Verlust und Beschädigung und jeden Missbrauch.
10. **Gerichtsstand:** Für alle aus unseren Bestellungen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist für beide Parteien unser Sitz Erfüllungsort und (bei Vollkaufleuten) Detmold Gerichtsstand.
11. **Sonstiges:** Für sämtliche Aufträge gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Abkommens über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung maßgeblich. Mit der Bestätigung der Bestellung der Firma Weidmüller oder jeglicher Tätigkeit des Lieferanten, die zur Erfüllung der angenommenen Bestätigung führt, erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit den Einkaufsbedingungen der Firma Weidmüller.
12. **Verbindlichkeit:** Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie der auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge selbst nicht berührt.